



WEISUNGEN

vom 29. April 2015

betreffend die Gewährung einer Subvention für ein Sprachjahr (L2; Walliser Schüler Sek. I und II / Walliser Lernende) für das vom Bundesamt für Kultur (BAK) eine Finanzhilfe vorgesehen ist

Im vorliegenden Dokument gilt jede Bezeichnung der Person oder der Funktion unterschiedslos für Frau und Mann.

1. Gesetzliche Grundlagen

Verordnung des Schweizerischen Bundesrates vom 4. Juni 2010 über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften

Reglement des Bundesamtes für Kultur (BAK) und des Generalsekretariats der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) vom 25. Januar 2011 zur Förderung der Landessprachen im Unterricht

Weisungen des Vorstehers des Departements für Erziehung, Kultur und Sport vom 17. Februar 1998 betreffend Austausche, insbesondere Einzelaustausche

Kantonales Konzept zum Sprachenunterricht von Juni 2006

Richtlinien des Vorstehers des Departements für Erziehung, Kultur und Sport vom 5. Oktober 2007 über den Schülerinnen-/Schüleraustausch in den Orientierungsschulen zwischen dem Unter- und dem Oberwallis

Richtlinien des Vorstehers des Departements für Erziehung, Kultur und Sport vom 30. Mai 2008 betreffend den Sprachaustausch von Schülern der Kollegien des Ober- und Unterwallis

Weisungen des Vorstehers des Departements für Erziehung, Kultur und Sport vom 19. Dezember 2011 betreffend die Gewährung einer Subvention für ein Sprachjahr (L2; Walliser Schüler Sek. I und II) / für ein Sprachsemester (L2; Walliser Lehrlinge) innerhalb des Kantons, abhängig von der Gewährung einer finanziellen Hilfe des Bundesamtes für Kultur (BAK).

2. Grundsatz

Schüler der Sekundarstufe I und II

Jeder Walliser Schüler der Sekundarstufe I, der zur Verbesserung seiner Sprachkenntnisse in der L2 ein Austauschjahr innerhalb des Kantons absolviert, sowie jeder Walliser Schüler der Sekundarstufe II, der zum gleichen Zweck ein Austauschjahr innerhalb des Kantons oder in der Deutsch- oder Westschweiz absolviert, hat Anspruch auf die im Reglement des BAK und der EDK vorgesehene Finanzhilfe.

Dieser Grundsatz gilt für Schüler, die folgende Schulen besuchen:

• **Sekundarstufe I:**

- 7., 8., 9. oder 10. immersives Schuljahr an einer OS im deutschsprachigen / französischsprachigen Wallis.

• **Sekundarstufe II:**

- Austauschjahr am Kollegium in Brig / an den Kollegien in Sion (LCP oder LCC) oder St-Maurice (LYCA), für das der Status „Austauschschüler“ erteilt wird
- Austauschjahr an der FMS oder EPP in Brig, an der ECG oder EPP in Sion, an der ECG in Sierre, Martigny und Monthey, an der EPP in St-Maurice
- Ein Austauschjahr an einem kantonalen Gymnasium oder einer FMS in der Deutsch- oder Westschweiz.

• **Sekundarstufe II: Lernende**

Jeder Walliser Lernende, der zur Verbesserung seiner Sprachkenntnisse in der L2 die gesamte oder einen Teil seiner beruflichen Ausbildung in einer anderen Sprachregion absolviert, hat Anspruch auf die im Reglement des BAK und der EDK vorgesehene Finanzhilfe.

Lernende sind Personen mit einem von der zuständigen kantonalen Behörde bewilligten Lehrvertrag. Sie absolvieren eine duale oder eine Vollzeitausbildung an einer kantonalen oder an einer anderen anerkannten ausserkantonalen Berufsfachschule oder an einer Handelsmittelschule.

3. Vorgehen

Schüler der Sekundarstufe I und II

Das Büro für Sprach-Austausch (BSA) informiert die Eltern der Schüler und die betroffenen Schuldirektionen über die Finanzhilfen für ein Sprachjahr innerhalb des Kantons (Sek. I und II) resp. in der Deutsch- und Westschweiz (Sek. II).

Die Schuldirektion verteilt den betroffenen Schülern Anfang Mai das vom BSA zugestellte Formular. Die Eltern der Schüler füllen das erhaltene Formular bis spätestens Ende Mai aus und senden es der Schuldirektion zurück. Diese unterzeichnet und leitet es ans BSA weiter.

Das BSA überprüft die Angaben und stellt das Formular der entsprechenden Dienststelle zu, damit diese den Betrag überweisen kann.

Sekundarstufe II: Lernende

Die Dienststelle für Berufsbildung (DB) informiert folgende Personen über die Möglichkeit, für einen Sprachaustausch während der Berufslehre eine Finanzhilfe zu erhalten:

- die Berufsberater über die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung,
- die Lernenden über die Schuldirektionen der Walliser Berufsfachschulen,
- die Lernenden und Eltern über den Lehrvertrag,
- die Ausbildungsbetriebe über den Lehrvertrag,
- die Berufsverbände.

Der Lernende, oder sein gesetzlicher Vertreter, der sich für eine zweisprachige Ausbildung entscheidet, vervollständigt folgende Formulare:

- „Anmeldeformular für einen Sprachaufenthalt“ (vor Antritt der Berufslehre oder des Austausches)
- „Antrag auf eine Finanzhilfe für einen Sprachaustausch“ (am Ende des Schuljahres / des Austausches, spätestens aber 30. Juni).

Die DB überprüft die Angaben und stellt das Formular der zuständigen Dienststelle zu, damit diese den Betrag überweisen kann.

4. Voraussetzungen für die Gewährung einer Finanzhilfe des DBS, der DU (BSA) und der DB

Schüler der Sekundarstufe I und II

Ob Eltern für ihre Kinder, die ein Sprachjahr absolvieren, eine Finanzhilfe des DBS/DU/BSA erhalten, ist von der Erfüllung folgender Bedingungen abhängig:

- Es muss ein ganzes Schuljahr absolviert werden.
- Die Möglichkeit steht nur Schülern der Sekundarstufe I und II offen, die ein Sprachjahr in einer der oben erwähnten Schulen (siehe Punkt 2. Grundsatz) absolvieren.

Sekundarstufe II: Lernende

Ob das DBS/DB eine Finanzhilfe zuspricht, ist von der Erfüllung folgender Bedingungen abhängig:

- Es müssen ein ganzes Schuljahr an der Berufsfachschule und/oder ein Lehrjahr in einem Betrieb respektive mindestens 4 Monate Praktikum in einem Betrieb (Lehrlingsaustausch, Filiale, Zweigstelle ...) absolviert werden.
- Die ganze berufliche Ausbildung oder zumindest ein Teil davon muss in einer anderen Sprachregion absolviert werden.

5. Auszahlung der Entschädigung

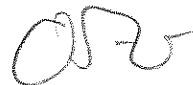
Das DBS/DU/BSA/DB überweist den Eltern der Schüler oder den betroffenen Lernenden am Ende des Schuljahres oder nach Abschluss des Praktikums und nach Eingang des Formulars „Antrag auf eine Finanzhilfe“ den Pauschalbetrag von Fr. 500.- (für 2015). Das Formular wird von der Schuldirektion der aktuell besuchten Schule, dem Unternehmen und/oder der Berufsfachschule der anderen Sprachregion des Kantons unterschrieben. Die Höhe der Entschädigung wird je nach Höhe der vom Bundesamt für Kultur (BAK) zugesprochenen Summe und der Anzahl interessierten Schüler und Lehrlinge jedes Jahr neu festgelegt. Ausnahmsweise kann die Entschädigung höher ausfallen.

Die Stipendienkommission muss diese Zuteilung bei ihrem Entscheid berücksichtigen.

6. Inkrafttreten

Diese Weisungen treten auf das Schuljahr 2014/2015 in Kraft.

Sitten, 29. April 2015 CX/CB/MB



Oskar Freysinger
Staatsrat